

**Verwaltungsgebührenordnung  
der Apothekerkammer Nordrhein  
vom 11. Dezember 1996**

zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. November 2015

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S.204/SGV. NW. 2122) folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss vom 18. November 2015 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), geändert wurde.

**§ 1  
Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung  
und Höhe der Verwaltungsgebühren**

(1) Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für die:

1. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfern und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten 150,00 Euro,
2. Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle 150,00 Euro,
3. Entscheidung über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft 150,00 Euro,
4. Entscheidung über den Wechsel von der ständigen Dienstbereitschaft 150,00 Euro,
5. Entscheidung über die Genehmigung zur zeitweisen Schließung 50,00 Euro,
6. Zertifizierung/ Rezertifizierung von Apotheken 750,00 Euro,
7. Nachauditieren eines Handbuches 175,00 Euro,
8. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zwischen 20,00 Euro und 50,00 Euro,
9. Ausstellung von Zweitschriften eines Prüfungszeugnisses nach Berufsbildungsgesetz über die Abschlussprüfung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, eines Apothekenhelfer-Briefes und einer Urkunde über ein Gebiet, Teilgebiet oder eine Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung 10,00 Euro.

10. Durchführung einer Prüfung nach § 11 sowie einer Wiederholungsprüfung nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein jeweils 150,00 Euro,
11. Durchführung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens nach BQFG-Berufsqualifikationsgesetz je nach Verfahrensaufwand zwischen 100,00 Euro und 600,00 Euro,
12. Entscheidung über die Anerkennung einer in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz erworbenen Weiterbildung 50,00 Euro,
13. Entscheidung über die Anerkennung einer außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworbenen Weiterbildung 200,00 Euro,
14. Durchführung von Fachsprachenprüfungen oder Wiederholungsprüfungen für außerhalb Deutschlands approbiert bzw. zugelassen Apothekerinnen und Apotheker 375 Euro.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 6. und 7. geregelten Gebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 2**

### **Verwaltungsgebühren - Schuldnerinnen und Schuldner**

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

1. Bei den Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte die ausbildende Apotheke. Dauert die Ausbildung im Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht mehr an, ist der Prüfling gebührenpflichtig.
2. In allen anderen Fällen die Antragstellerinnen und Antragsteller.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

#### **§ 4 Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Apothekerkammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Apothekerkammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

#### **§ 5 Rückzahlung**

Bei Rücktritt vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren. Kostenbefreiung bzw. Kostenermäßigung ist auf Antrag möglich, wenn dies billigerweise oder durch Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (SMBl. NRW. 21210) außer Kraft.

Die Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2012 (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11) treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2015 tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 14 n.F. am 01. Januar 2016 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 n.F. tritt am Tag nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe-ZustVO HB) vom 20. Mai 2008 (GV. NRW.S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 441), mit welcher der Apothekerkammer Nordrhein die Zuständigkeit für die Durchführung von Fachsprachenprüfungen übertragen wird, in Kraft.